

11-4215 der Anlagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

1010 Wien, den 27. Juli 1982

Stubenring 1
Telephon 75 00

Auskunft

Zl. 30.037/27-3/82

1931/AB

--
Klappe - Durchwahl

1982-08-02

zu 1948/J

B e a n t w o r t u n g
=====

der Anfrage der Abgeordneten Kraft und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend Hilfestellung für Dienstnehmer, die auf Grund eines Insolvenzverfahrens ihren Arbeitsplatz verloren haben (Nr.1948/J).

In Beantwortung der gegenständlichen Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

"Welche Möglichkeiten der Verbesserung des Sonderunterstützungsgesetzes gibt es, um für Arbeitnehmer, die auf Grund eines Insolvenzverfahrens ihren Arbeitsplatz verloren haben, verstärkte Hilfestellung zu geben?"

Das Sonderunterstützungsgesetz sieht die Gewährung von Sonderunterstützung an folgende Personengruppen vor:

1. Personen, die im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses das 55. Lebensjahr, Frauen das 50. Lebensjahr, vollendet haben und vor dem Eintritt der Arbeitslosigkeit in einem Dienstverhältnis standen, das wegen Einschränkung oder Stilllegung des Betriebes im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten als Folge des Abschlusses der Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Europäischen Gemeinschaften oder bedeutender Veränderungen der internationalen Wettbewerbsverhältnisse oder einer Strukturbereinigung geendet hat und der Betrieb zu einem Wirtschaftszweig gehört,

- 2 -

hinsichtlich dessen eine Feststellung gemäß Abs.3 vorliegt. (§ 1 Abs.1 Ziffer 1 SUG).

2. Personen, die im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses oder während des Bezuges von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe das 59. Lebensjahr, Frauen das 54. Lebensjahr, vollendet haben und neben der Erfüllung der Anwartschaft für den Anspruch auf Arbeitslosengeld in den letzten 25 Jahren vor Geltendmachung des Anspruches mindestens 180 Monate arbeitslosenversicherungsspflichtig beschäftigt waren (§ 1 Abs.1 Ziffer 2 SUG).
3. Personen, die im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses das 55. Lebensjahr, Frauen das 50. Lebensjahr, vollendet haben und vor dem Eintritt der Arbeitslosigkeit in einem Dienstverhältnis zu einem Kohlenbergbaubetrieb oder in einem Dienstverhältnis zu einem knappschaftlichen Betrieb standen, in dem Buntmetallerze, Eisenerze, Magnesit, Graphit, Talk, Schwerspat, Gips oder Anhydrit gewonnen werden und deren Dienstverhältnis infolge Produktionseinschränkung oder Stilllegung des Betriebes geendet hat, sofern sie während ihrer Beschäftigungsdauer im Bergbau überwiegend unter Tag beschäftigt waren. (Artikel IV Abs.2 SUG).

Gemäß § 1 Abs.3 des Sonderunterstützungsgesetzes stellt der Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für Handel, Gewerbe und Industrie fest, in welchen Wirtschaftszweigen bei der Einschränkung oder Stilllegung von Betrieben anzunehmen ist, daß diese mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten im Sinne der Ausführungen unter Ziffer 1 im Zusammenhang stehen.

- 3 -

Eine derartige Feststellung ist bisher nicht ergangen, ein Anspruch auf Sonderunterstützung nach dieser Gesetzesstelle daher nicht gegeben.

In den "Erläuterungen" zum Sonderunterstützungsgesetz wird insbesondere ausgeführt:

Nach den gewonnenen Erfahrungen muß damit gerechnet werden, daß für Arbeitskräfte, die ein bestimmtes Lebensalter überschritten haben und ihre Beschäftigung verlieren, die Erhaltung im Arbeitskräftepotential unter zumutbaren Bedingungen plötzlich nicht möglich ist. Dabei beurteilt sich die Zumutbarkeit nicht nur hinsichtlich der Beschäftigungsaufnahme selbst, sondern auch nach der Notwendigkeit einer Übersiedlung oder einer Umstellung durch die Notwendigkeit des Pendelns sowie nach dem Erfordernis einer allenfalls lang dauernden Umschulung in einen anderen Beruf. Umstände, die zu den Gegebenheiten eines vorgerückten Alters und der noch zu erwartenden Dauer der Berufstätigkeit in Beziehung gesetzt werden müssen. Für diese Fälle soll Sonderunterstützung gewährt werden.

Eine ähnliche Begründung findet sich in den "Erläuternden Bemerkungen" zum Bundesgesetz über die Gewährung einer Sonderunterstützung an im Kohlenbergbau beschäftigte Personen im Falle ihrer Arbeitslosigkeit. Dort heißt es:

"Legistisch vorzusorgen ist daher für jene Arbeitskräfte, die durch die Einschränkung der Kohlenförderung bzw. durch die Stilllegung von Kohlenbergbaubetrieben arbeitslos werden und deren Vermittlung in eine andere zumutbare Beschäftigung infolge ihres fortgeschrittenen Lebensalters auf Schwierigkeiten stoßen wird."

Bei Arbeitnehmern, die auf Grund eines Insolvenzverfahrens ihren Arbeitsplatz verloren haben, handelt es sich hingegen grundsätzlich nicht um Personen im fortgeschrittenen Lebens-

- 4 -

alter. Für diese Personen kommen die umfangreichen Hilfsmaßnahmen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz in Betracht.

Im Hinblick auf diese Rechts- und Sachlage erscheint es nicht möglich, Arbeitnehmer, die auf Grund eines Insolvenzverfahrens ihren Arbeitsplatz verloren haben, eine verstärkte Hilfestellung im Rahmen des Sonderunterstützungsgesetzes zu geben.

Zu Frage 2:

"Welche sonstigen Hilfen für diese Arbeitslosen sind denkbar ?"

Als Hilfsmaßnahmen seitens der Arbeitsmarktverwaltung kommen für diese Arbeitslosen alle jene gesetzlichen Maßnahmen und Möglichkeiten nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz in Betracht, die auch für alle übrigen arbeitslos gewordenen Dienstnehmer Anwendung finden können. Derartige Maßnahmen sind zum Beispiel:

Schulung unter Einsatz von Beihilfen in Betrieben oder Einrichtungen, Förderungsmaßnahmen zur Arbeitsaufnahme bzw. zur geographischen Mobilität wie z.B. Arbeitsantritts- und Vorstellungsbeihilfen, Pendelbeihilfen, Trennungsbeihilfen.

Zu Frage 3 und 4:

"Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um dieser Personengruppe eine Besserstellung zu verschaffen ?"

"Bis wann ist mit solchen Maßnahmen zu rechnen ?"

Die wirtschaftliche Existenz von Dienstnehmern, die ihren Arbeitsplatz verloren haben, ist durch die Hilfsmöglichkeiten im Arbeitslosenversicherungsgesetz, Sonderunterstützungsgesetz (soweit es sich um Arbeitnehmer im fortgeschrittenen Lebensalter handelt) und Arbeitsmarktförderungsgesetz aus-

- 5 -

reichend gesichert. Darüber hinaus besteht für Dienstnehmer, die auf Grund der Insolvenz ihres ehemaligen Dienstgebers arbeitslos geworden sind, eine besondere Hilfe in Form der Abgeltung von ausgefallenen Lohnansprüchen im Rahmen des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes. Maßnahmen zu einer Besserstellung von Arbeitnehmern, die durch Insolvenz ihres Dienstgebers ihren Arbeitsplatz verloren haben, sind daher nicht erforderlich.

Der Bundesminister:

